

Richtlinien für Kapitalbeteiligungen aus dem Innovationsfonds Rheinland-Pfalz

vom 3. Januar 2011

1. Zielsetzung

Die Wagnisfinanzierungsgesellschaft für Technologieförderung in Rheinland-Pfalz mbH (WFT) beteiligt sich aus Mitteln des Innovationsfonds Rheinland-Pfalz mit offenen und stillen Beteiligungen an der Finanzierung der Startphase kleiner Technologieunternehmen mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz. Damit wird die Eigenkapitalausstattung dieser Unternehmen verbessert und die finanzielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Start von Technologieunternehmen geschaffen. Die hierfür vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Mittel werden aus dem Operationellen Programm „Wachstum durch Innovation“ des Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

2. Antragsberechtigte Unternehmen

Antragsberechtigt sind Technologieunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, die die Merkmale eines kleinen Unternehmens im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff.) erfüllen.

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen.

Ausgeschlossen sind Beteiligungen

- an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der Europäischen Union C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2 ff.);
- an Schiffsbau-, Kohle und Stahlunternehmen;
- an Unternehmen, die unter Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-

Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5 ff.) fallen;

- an reine Vertriebs- oder Handelsfirmen.

Die Ertragskraft des Unternehmens sowie die fachlichen und kaufmännischen Eigenschaften der Unternehmensführung müssen langfristig eine ausreichende Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Dies ist im Antragsverfahren hinreichend zu belegen.

Eine Beteiligung setzt eine leistungsfähige betriebswirtschaftliche Organisation oder eine Beratung des Unternehmens voraus. Beratungsinhalte und -schwerpunkte sind vorab mit dem Innovationsfonds Rheinland-Pfalz abzustimmen und vertraglich festzulegen. Der Innovationsfonds Rheinland-Pfalz behält sich die Einbeziehung eines externen Beraters ausdrücklich vor.

3. Verwendungszweck

Die Fondsmittel werden für Unternehmen zur Verfügung gestellt, die damit folgende Vorhaben verwirklichen:

Entwicklung und/oder Markteinführung eines Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung, die aufgrund ihres innovativen Charakters und ihres technologischen Fortschrittes den Bedarf eines Marktes erfüllen können. Das Produkt/Verfahren bzw. die Dienstleistung lässt sich nach Möglichkeit patentrechtlich oder urheberrechtlich schützen. Die Entwicklungsanteile, die den innovativen Kern des Vorhabens betreffen, werden im Unternehmen selbst erarbeitet. Wesentliches Investitionskriterium des Fonds ist das wirtschaftliche Potential und die technologisch-innovative Qualität des Projektes.

Zu den förderfähigen Kosten zählen insbesondere Forschungs- und Entwicklungskosten, Investitionen in das Sachanlagevermögen und Markteinführungskosten. Nicht förderfähig sind Vorleistungen der Gesellschafter oder sonstiger mit dem Projekt verbundenen Personen, z.B. im Rahmen der Anmeldung von Patenten oder bereits erbrachter Forschungs- und Entwicklungsleistungen, bereits angefallene Kosten für vorhandene Prototypen oder Einrichtungen, die ins Unternehmen eingebracht werden.

Nicht förderfähig sind Kosten für exportbezogene Tätigkeiten, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben im Zusammenhang stehen, sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

4. Art, Umfang, Konditionen und Voraussetzung einer Beteiligung.

Die Beteiligung kann als offene Beteiligung am Stammkapital/Grundkapital oder als typisch stille Beteiligung erfolgen; stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.

Eine Beteiligung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Haftung der WFT auf die Höhe der geleisteten Einlage beschränkt ist. Diese Beschränkung muss sich im

Außenverhältnis zu Gläubigern des Beteiligungsnehmers unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften ergeben.¹

Die Beteiligung an einem Zielunternehmen hat eine Höchstgrenze von 1,0 Mio EUR, die ggfs. auch in mehreren Finanzierungsrunden zur Verfügung gestellt werden. Eine Beteiligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

4.1 Offene Beteiligungen

Bei einer offenen Beteiligung erwirbt der Fonds Minderheitsbeteiligungen von maximal 24,9 %. Eine finanzielle Beteiligung der operativen Gesellschafter des Unternehmens ist ausdrücklich gewünscht.

Sofern sich private Investoren an der Finanzierung beteiligen und Anteile erwerben, erfolgt der Anteilserwerb zu mindestens den gleichen Konditionen. Der Fonds und die Privatpersonen teilen identische Aufwärts- und Abwärtsrisiken und Vergütungen und nehmen denselben Rang bei Zahlungsunfähigkeit des Zielunternehmens ein.

4.1.1 Beihilfefreie Beteiligungen

Sofern sich an dem Unternehmen ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren in mindestens gleicher Höhe wie die öffentlichen Kapitalgeber an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen, erfolgt der Anteilserwerb ebenfalls zu gleichen Konditionen in einer beihilfefreien Ausgestaltung².

4.1.2 Beteiligungen mit Beihilfewert

Entwickelt das Unternehmen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen oder machen die FuE-Aufwendungen des Unternehmens zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben aus, kann die Beteiligung auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1 ff.) erfolgen.

In allen anderen Fällen erfolgt die Beteiligung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 379

¹ Damit ist die offene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sowie als Kommanditist an einer KG bzw. GmbH & Co. KG möglich. Eröffnet ist weiterhin die Möglichkeit, offene Beteiligungen an anderen Rechtsformen aus dem Bereich der Personengesellschaften einzugehen, sofern eine Haftungsbeschränkung entsprechend der Regelungen zugunsten des Kommanditisten oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gesetzlich verankert ist. Damit können beispielsweise auch ausländische Rechtsformen, die den vorstehenden Anforderungen genügen und die in Deutschland anzuerkennen sind, erfasst werden.

² Die beihilfefreie Ausgestaltung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich einer ggf. begebenen stillen Beteiligung die Bedingungen erfüllt.

vom 28. Dezember 2006, S. 5 ff.). Das Bruttosubventionsäquivalent entspricht dem Nennwert der jeweiligen offenen Beteiligung und darf 200.000 EUR in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen, bei Unternehmen des Straßenverkehrssektors 100.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren.

Nach einem Zeitpunkt von fünf bis spätestens zehn Jahren soll ein Ausstieg des Innovationsfonds Rheinland-Pfalz aus der offenen Beteiligung erfolgen. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einem Verkauf (Trade-Sale) oder einem Börsengang (IPO) gekommen sein, werden die Anteile an die Gründungsgesellschafter auf Basis einer aktuellen Unternehmensbewertung veräußert.

4.2 Stille Beteiligung

Die stille Beteiligung wird als Mezzanine-Kapital mit einer darlehensähnlichen Ausstattung zur Verfügung gestellt. Ein Rangrücktritt wird auf Antrag erteilt. Die Tilgung erfolgt in einer Summe nach acht bis zehn Jahren (genaue Festlegung im Beteiligungsvertrag).

Bei ausschließlich stillen Beteiligungen kann der Beteiligungsvertrag eine Regelung enthalten, dass am Ende der Laufzeit die Zahlung eines Agios erfolgt, falls der Unternehmenswert über die Dauer der Laufzeit der stillen Beteiligung erheblich gesteigert werden konnte. Einzelheiten regelt der Beteiligungsvertrag.

4.2.1 Beihilfefreie Beteiligungen

Stellen ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren eine Beteiligung in mindestens gleicher Höhe wie die öffentlichen Kapitalgeber zur Verfügung, erfolgt die stille Beteiligung des Innovationsfonds Rheinland-Pfalz zu gleichen Konditionen, das heißt, der Fonds und die Privatpersonen teilen identische Aufwärts- und Abwärtsrisiken und Vergütungen und nehmen denselben Rang bei Zahlungsunfähigkeit des Zielunternehmens ein. Die stille Beteiligung stellt dann keine Beihilfe dar.

4.2.2 Bedingungen für stille Beteiligungen mit Beihilfewert

4.2.2.1 Sicherheiten

Für die stille Beteiligung werden regelmäßig Sicherheiten gefordert, z. B. Abtretung von existenten oder künftigen Patent- und Markenrechten, die für den Geschäftszweck des Unternehmens relevant sind, Abtretung von Lebensversicherungen oder Bürgschaften der operativ tätigen Gesellschafter.

Die Werthaltigkeit der Besicherung wird in einer Besicherungsquote zusammengefasst, die angibt, zu wie viel Prozent die erwarteten Erlöse aus den Sicherheiten den Beteiligungsbetrag abdecken können. Bei der Besicherungsklasse 1 beträgt die Besicherungsquote maximal 40 %, wird auf Sicherheiten verzichtet bzw. können keine Sicherheiten gestellt werden, wird die Besicherungsklasse 0 zugeordnet (siehe hierzu auch 4.2.2.3).

4.2.2.2 Stundung von Beteiligungsentgelten, Wandlung von Beteiligungen und fälligen Beteiligungsentgelten in Gesellschaftsanteile

Die Beteiligungsentgelte können für eine Dauer von maximal vier Jahren gestundet werden und sind dann in einer Summe zur Zahlung fällig.

Grundsätzlich ist es möglich, die stille Beteiligung und die fälligen bzw. gestundeten Beteiligungsentgelte der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen einer weiteren Finanzierungsrunde mit einem privaten Investor in Gesellschaftsanteile umzuwandeln. Eine solche Umwandlung erfolgt auf der dann aktuellen Bewertung der Unternehmensanteile.

4.2.2.3 Ermittlung der marktüblichen Zinssätze für das Beteiligungsentgelt

Die Konditionsgestaltung für die stillen Beteiligungen erfolgt auf Basis der Due-Diligence des Ziel-Unternehmens im Rahmen der Risikobewertung, die zur Einordnung in Rating- und Besicherungsklassen entsprechend der nachstehenden Tabelle führt. Das Ratingsystem besteht – basierend auf Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten - aus 6 Klassen. Unternehmen mit einer Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit über 8,0 % (Klasse 6) kommen für eine Finanzierung durch den Innovationsfonds Rheinland-Pfalz nicht in Betracht. Für die Unternehmen, welche in die Ratingklassen 3-5 eingestuft werden, errechnen sich die marktüblichen Zinssätze auf Basis des jeweiligen gültigen Referenzzinssatzes der Europäischen Kommission wie folgt:

Sockelzinssatz ist der Referenzsatz für Deutschland, der um einen Zuschlag für das Rating des Zielunternehmens, die Besicherung und einen gewährten Rangrücktritt erhöht wird. Eine Zinsverbilligung ist möglich. Im Falle einer Zinsverbilligung wird ein Bruttosubventionsäquivalent errechnet.

| Ratingklasse | Besicherungs- klasse | Zuschläge [Basis- punkte] | Zuschläge für Rangrücktritt [Basis- punkte] | Maximale Zinsverbilligung [Basispunkte] |
|---------------------|---------------------------------|--|--|--|
| 3 | 0 | 550 | 200 | - 150 |
| 3 | 1 | 500 | 200 | - 150 |
| 4 | 0 | 650 | 200 | - 200 |
| 4 | 1 | 600 | 200 | - 200 |
| 5 | 0 | 750 | 200 | - 250 |
| 5 | 1 | 700 | 200 | - 250 |

Das Beteiligungsentgelt besteht aus einer Festvergütung und einer gewinnabhängigen Vergütung, die insgesamt jedoch den nach der vorstehenden Tabelle ermittelten Satz nicht überschreitet.

4.2.2.4 Beihilferechtliche Einordnung:

Entwickelt das Unternehmen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen oder machen die FuE-

Aufwendungen des Unternehmens zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben aus, kann die Beteiligung auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1 ff.) erfolgen.

In allen anderen Fällen erfolgt die stille Beteiligung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5 ff.).

4.2.2.5 Kumulierung

Im Falle einer Finanzierung nach der Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission ist die Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten nur möglich, wenn die aus der Kumulierung entstehende Bruttobeihilfeintensität diejenige Beihilfeintensität nicht übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Im Falle einer Finanzierung nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation sind die in Nr. 5.4 dieses Gemeinschaftsrahmens festgelegten Kumulierungsvorschriften zu beachten.

5 Verlusthaftung, Rangrücktritt

Für die stille Beteiligung wird auf Antrag ein Rangrücktritt erteilt. In diesem Fall nimmt die Beteiligung nur im Falle des Insolvenzverfahrens am Verlust teil.

Für die stille Beteiligung können Sicherheiten verlangt werden (s. 4.2.2.1).

Es ist jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass Vermögensverschiebungen während der Beteiligungslaufzeit insbesondere durch Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, Betriebsaufspaltung, Erhöhung von Geschäftsführer-/ Vorstandsgehältern, Veräußerung von Betriebsvermögen an Angehörige, Anstellung von Angehörigen zu nicht marktgerechten Konditionen usw. unterbleiben. Der Beteiligungsnehmer ist im Beteiligungsvertrag zu verpflichten, für oben genannte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Innovationsfonds Rheinland-Pfalz einzuholen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung berechtigt den Innovationsfonds Rheinland-Pfalz zur außerordentlichen Kündigung der Beteiligung. Die Geschäftsführer/Vorstände haften für die Einhaltung der genannten Pflichten.

Der Innovationsfonds Rheinland-Pfalz behält sich vor, die erfolgreiche Umsetzung der Beteiligung durch weitere Regelungen zu sichern, die in den Beteiligungsvertrag aufgenommen werden.

6 Beratung und Berichterstattung

Der Beteiligungsunternehmer hat in der Regel an den Innovationsfonds Rheinland-Pfalz monatlich zu berichten und seine Jahresabschlüsse zeitnah vorzulegen. Einzelheiten und Umfang des zu leistenden Reportings werden im Beteiligungsvertrag geregelt. Der Beteiligungsnehmer hat dem Innovationsfonds Rheinland-Pfalz alle für das

Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften, die im Beteiligungsvertrag im Einzelnen genannt werden, die Zustimmung des Innovationsfonds Rheinland-Pfalz einzuholen.

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages zu gestatten.

7 Antragstellung und -prüfung

Anträge auf Übernahme einer Beteiligung sind bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH in einfacher Ausfertigung gemäß anliegendem Formular einschließlich Anlagen einzureichen.

Die Antragsprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer intensiven individuellen Einzelfallprüfung (Due Diligence), für die die Geschäftspläne der Unternehmen sowie fallweise ergänzende extern erstellte Gutachten herangezogen und Gespräche mit der Fondsverwaltung geführt werden.

Auf die Übernahme einer Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Einzelheiten werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

Diese Richtlinien gelten für Beteiligungen, die nach dem 2. Januar 2011 bewilligt werden.